

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MEDION AG**

Der Aufsichtsrat gibt sich entsprechend der Vorgaben des Deutscher Corporate Governance Kodex ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

### **Präambel**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand unverändert entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung des Vorstandes und den Beschlüssen des Aufsichtsrates laufend und regelmäßig, rückblickend und vorausschauend, zeitnah und umfassend über Lage und Entwicklung des Unternehmens in allen Geschäftsbereichen nach aussagefähigen Sparten und Produktgruppen, die Strategie, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und über Compliance schriftlich und mündlich unterrichtet. Dies gilt nicht nur für die Konzernobergesellschaft, sondern auch für alle verbundenen Gesellschaften sowie für alle wesentlichen Beteiligungen, deren Entwicklung für das Gesamtunternehmen von Bedeutung ist. Über besondere Risiken, die nennenswerte Auswirkungen für das Gesamtunternehmen haben können, ist gesondert zu berichten. Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

## **§ 1 Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für

Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat wird auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei wird der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Gesellschaft auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung werden diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben

Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats endet automatisch mit Beendigung der Hauptversammlung des Jahres, in dem das Mitglied sein 80. Lebensjahr vollendet. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und -soweit vorhanden- seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich, sie kann insbesondere in dringenden Fällen auch

mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen. Mit der Einladung sind die Form der Sitzung (Zusammenkünfte sind auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder anderen Formen der Online-Teilnahme abhaltbar) und die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Aufsichtsrat wird auch regelmäßig ohne den Vorstand tagen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.
- (5) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes sein muss. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt.

### **§ 3 Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (2) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend § 1 Abs. 1 in der Einladung oder Ergänzung nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend § 1 Abs. 1 angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Die Bestimmung, wann die Wiederholung der Abstimmung stattfindet, trifft der Vorsitzende.
- (4) Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt auch für die Beschlussfassung bei einer Online-Teilnahme. Eine solche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (5) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

#### **§ 4 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die ungeachtet des Abs. 2 von dem Protokollführer (§ 1 Abs. 3) zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zu übersenden und soll auf der nächst folgenden Sitzung des Aufsichtsrats genehmigt werden.
- (2) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.

- (3) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 3 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (5) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und zugleich vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse bereits in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

### **§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Gemäß § 111 Abs. 4 AktG bestimmt der Aufsichtsrat, dass folgende Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen:
  - a) Erwerb und Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der € 1,5 Mio. übersteigt;
  - b) Vornahme von Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Neueinrichtungen, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der € 1,5 Mio. übersteigt;
  - c) Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aufnahme von langfristigen Anleihen, nicht aber die Aufnahme und Benutzung der im Geschäftsgang üblichen Bank- und Warenkredite;
  - d) Erwerb von Beteiligungen;
  - e) Gründung, Veräußerung oder sonstige Veränderung (Erhöhung, Minderung, Auflösung) von Beteiligungen;
  - f) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und Fabrikationszweige;
  - g) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbarer Verträge mit Gesellschaften anderer Rechtsform;
  - h) Aufstellung von Richtlinien über die Festsetzung von Gewinnbeteiligungen und sonstigen Zuwendungen an Angestellte und für deren Altersversorgung;

- i) Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften oder Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Zustimmungserfordernisse nach vorstehendem Absatz 1 gelten auch für entsprechende Geschäfte bei verbundenen Unternehmen. Die Zustimmungserfordernisse können entfallen, wenn das Geschäft auf Grund einer Weisung im Rahmen eines wirksam abgeschlossenen Beherrschungsvertrages vorgenommen wird.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (2) Die Berichte des Vorstandes, soweit sie schriftlich erstellt worden sind, sowie die Vorlagen nach § 170 Abs. 1 und 2 AktG und § 337 Abs. 1 Satz 1 AktG sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§§ 90 Abs. 5 Satz 2, 170 Abs. 3 Satz 2, 337 Abs. 1 Satz 3 AktG).

## **§ 7 Interessenskonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Bei möglichen Interessenskonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder haben sich der Stimme zu enthalten.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung. Liegen in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte vor, so verpflichtet es sich, sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werksverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

### **§ 8 Abschlussprüfung**

- (1) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages holt der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat vereinbart, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.